

# Testamentserrichtung

Stand: 1. Januar 2016

1) Testierfähigkeit / Formvorschriften .....	2
2) Aufbewahrung des Testaments .....	3
3) Besonderheiten bei gemeinschaftlichen Testamenten.....	4
4) Widerruf von Testamenten.....	6
5) Eigenhändiges oder notarielles Testament.....	7
6) Checkliste Testamentsgestaltung .....	8

Besondere Formvorschriften gelten für das **eigenhändige Testament**. Werden die zwingenden Formvorschriften nicht eingehalten, ist das Testament **unwirksam**.

Dann tritt automatisch die gesetzliche Erbfolge ein.

Ihr Testament können Sie auch nur **höchstpersönlich** errichten. Eine Vertretung ist ausgeschlossen. Weder Ihr Ehegatte noch ein Bevollmächtigter oder Betreuer darf für Sie ein Testament errichten.

Sie müssen die Errichtung eines Testament beabsichtigen. Eine „Probetestament“ oder ein Entwurf ist nicht wirksam. Auch eine Absichtserklärung reicht nicht aus. **Testierwillen** ist notwendig.

**Beispiel:** Eine Mutter versprach in Form einer handschriftlichen Vollmacht einem ihrer Söhne, ihn zum Erben zu machen. Sie wollte das Ganze aber noch notariell regeln, wozu es allerdings nicht kam. Hier fehlt es am Testierwillen.

## 1) Testierfähigkeit / Formvorschriften

Wer ein Testament errichten will, muss **testierfähig** sein.

Testierfähig ist jeder über 16-Jährige, der **geistig gesund** ist. Personen, die geisteskrank oder unter Geistesschwäche oder Bewusstseinsstörungen leiden, sind oft nicht mehr testierfähig.

Bei **Zweifeln an der Testierfähigkeit** ist es sinnvoll, einen **Facharzt** (Psychiatrie oder Neurologie) zu beauftragen, um die Testierfähigkeit festzustellen.

Bei einem notariellen Testament überzeugt sich der jeweilige Notar von der Testierfähigkeit des Erblassers. Allerdings sind Notare keine Mediziner und daher ist Ihre Meinung lediglich ein Indiz.

Kann der Erblasser nicht mehr lesen (**Erblindung**), kann er nicht mehr eigenhändig testieren. Allerdings kann er mit Hilfe eines Notars ein Testament errichten. Auch bei **Schreib- und Sprechunfähigkeit** ist nur ein notarielles Testament möglich.

Trotz gerichtlicher **Betreuung** kann der Betroffene weiterhin testierfähig sein, wenn er noch geistig in der Lage ist, die Bedeutung eines Testaments zu erkennen.

Das Testament eines vor dem 1. Januar 1992 **Entmündigten** ist und bleibt ungültig.

Beim **handschriftlichen** Testament müssen Sie den **vollständigen Text** selbst von Hand schreiben. Maschinenschrift oder Computerschrift macht das Testament ungültig!

Eine andere Person darf den Text nicht von Hand schreiben. Nur beim Ehegattentestament reicht es aus, wenn einer der Ehegatten das Testament schreibt und dann auch der andere Ehegatte unterschreibt.

Allerdings ist eine geringe Hilfe beim Schreiben erlaubt. So darf zum Beispiel der Arm abgestützt werden, wenn die Hand zu stark zittert.

Die **Unterschrift** – am Besten mit Vor- und Nachname – **unter** dem Text ist zwingend! Setzen Sie Ihre Unterschrift also nicht seitlich und nicht über den Text.

**Tipp:** Versehen Sie Ihr Testament mit **Ort und Datum**. Dann ist bei mehreren Testamenten klar, welches gültig sein soll. Gültig ist das zeitlich spätere (aktuellere) Testament.

Wenn Sie ein **Testament im Ausland** errichten, greift möglicherweise **ausländisches Recht**. Deshalb ist auch hier die Ortsangabe von Bedeutung. Im Ausland können Sie vor der deutschen Auslandsvertretung (Botschaft oder Konsulat) ein öffentliches Testament beurkunden lassen. Diese Testamente werden dann beim Amtsgericht Berlin-Schöneberg verwahrt.

**Nachträge** müssen ebenfalls von der Unterschrift gedeckt sein. Am Besten fügt man handschriftlich einen Zusatztext ein (Fußnote), der aber dann erneut zu unterschreiben ist.

Umfasst Ihr Testament mehrere **Seiten**, sollten Sie diese **nummerieren**. Sie sollten jede Seite erneut unterschreiben. Wichtig ist die Unterschrift am Schluss des Textes.

Der Text muss **leserlich** geschrieben sein. Was nicht entziffert werden kann, ist unwirksam.

**Tipp:** Da sich die Umstände (Familien- und Vermögensverhältnisse, die Rechtslage) seit der Testamentserrichtung geändert haben können, sollten Sie Ihr Testament regelmäßig (alle 3 Jahre) überprüfen.

## 2) **Aufbewahrung des Testaments**

Das Testament sollte dort aufbewahrt werden, wo es von den Begünstigten leicht zu finden ist. Sie sollten zu Lebzeiten Angehörige oder Vertrauenspersonen über den Aufbewahrungsort informieren.

Das Testament könnte also in Ihrem Vorsorgeordner aufbewahrt werden. Könnte das Testament „verschwinden“ oder manipuliert werden, empfiehlt sich die **amtliche Verwahrung**. Die **Hinterlegung** erfolgt beim Amtsgericht (in Baden-Württemberg beim Notar) gegen eine geringe Gebühr. Zur Hinterlegung müssen Sie sich ausweisen (Personalausweis oder Pass mitnehmen). Dann

erhalten Sie einen **Hinterlegungsschein**. Diesen sollten Sie ebenfalls an einem sicheren Ort, etwa dem Vorsorgeordner, aufbewahren. Das Amtsgericht benachrichtigt das Standesamt Ihres Geburtsortes, welches im Sterbefall das Amtsgericht unterrichtet, wodurch sichergestellt wird, dass das Testament eröffnet wird.

Sie können jederzeit das von Ihnen hinterlegte Testament aus der besonderen Verwahrung des Amtsgerichts gegen Rückgabe des Hinterlegungsscheins zurückfordern. Dazu müssen Sie wieder persönlich (mit Ausweis) bei der Verwahrstelle erscheinen.

Ein **gemeinschaftliches Ehegattentestament** kann nur an beide Ehegatten persönlich herausgegeben werden.

Die **Rücknahme** aus der amtlichen Verwahrung führt nicht zur Unwirksamkeit des eigenhändigen Testaments.

**Hinweis:** Die **Rücknahme eines Erbvertrages** aus der Verwahrung führt zur Aufhebung der im Erbvertrag enthaltenen Verfügungen und zum Widerruf der einseitigen Verfügungen.

### 3) **Besonderheiten bei gemeinschaftlichen Testamenten**

Eheleute und eingetragene Lebenspartner können ein handschriftliches gemeinsames Testament so errichten, dass einer von ihnen den ganzen Testamentstext niederschreibt, diesen mit Ort und Datum versieht, ihn unterschreibt und der andere Ehegatte danach ebenfalls unterschreibt (**Ehegattentestament**).

**Tipp:** Der mit unterschreibende Ehegatte sollte aus Beweisgründen nicht nur unterschreiben, sondern auch einen kurzen Text anfügen, diesen mit Ort und Datum versehen und erst dann unterschreiben: „*Dieses Testament ist auch mein Testament.*“

Im **Scheidungsfall** wird das gemeinschaftliche Testament grundsätzlich unwirksam. Das gilt auch, wenn die Scheidung erst beantragt ist, der andere aber schon zugestimmt hat.

Das gemeinschaftliche Testament wird nicht unwirksam, wenn die Verfügung auch für den Fall der Scheidung gelten soll. Das kann der Fall sein, wenn ein Kind als Erbe des länger lebenden Ehegatten eingesetzt worden ist.

**Tipp:** Sicherheitshalber sollte ausdrücklich klargestellt werden, ob das Testament auch im Scheidungsfalle gilt.

**DDR-Testamente**, die vor der Wiedervereinigung errichtet worden sind, sind gültig, wenn sie früherem DDR-Recht entsprochen haben – unabhängig davon, ob der Verfasser noch lebt oder nach dem 3.10.1990 gestorben ist.

**Verlobte** oder **Lebenspartner** dürfen kein gemeinschaftliches Testament machen, selbst wenn sie kurz vor der Eheschließung stehen. Sie können natürlich Einzeltestamente errichten und sich gegenseitig begünstigen. Sie können allerdings auch einen notariellen Erbvertrag schließen, um etwa bindende Verfügungen zu erzielen. Hierbei sollten die erbschaftsteuerlichen Folgen beachtet werden, da Nicht-Verheiratete einen erheblich geringeren erbschaftsteuerlichen Freibetrag haben.

### **Im Todesfall bindende Verfügungen**

Eine deutsche Besonderheit besteht darin, dass Eheleute im gemeinschaftlichen Testament wechselbezügliche Verfügungen errichten können. Von **Wechselbezüglichkeit** spricht man, wenn zwischen den Verfügungen eine innere Abhängigkeit besteht und die eine Verfügung mit der anderen stehen und fallen soll. Das ist häufig der Fall, wenn sich Eheleute gegenseitig zu Alleinerben und die gemeinsamen Kinder zu Schlusserben einsetzen. Sobald der erste Ehegatte verstirbt, wird die wechselbezügliche Verfügung bindend und kann durch den überlebenden Ehegatten grundsätzlich nicht mehr geändert werden. Insoweit ist der überlebenden Ehegatte dann in seiner Testierfreiheit beschränkt.

#### 4) **Widerruf von Testamenten**

Sie können grundsätzlich Ihr eigenes Testament widerrufen, ändern oder ergänzen. Einschränkungen beim Widerruf gibt es nur bei gemeinschaftlichen Testamenten und Erbverträgen.

Der Erblasser muss sein Testament höchstpersönlich widerrufen und dabei noch testierfähig sein.

Ein **Ehegattentestament** kann nur **gemeinschaftlich** widerrufen werden.

**Wechselbezügliche Verfügung** in einem **Ehegattentestament** können zu Lebzeiten beider Ehegatten auch ohne Zustimmung des anderen Ehegatten widerrufen werden. Dazu muss der Widerruf gegenüber einem Notar erklärt werden, der dann die Erklärung dem anderen Ehegatten zustellt. Dann sind sämtliche wechselbezügliche Verfügungen beider Ehegatten unwirksam.

Ein Widerruf nach dem Tod des Ehegatten ist nicht mehr möglich.

Sie können Ihr Testament – gleichgültig, ob Sie es eigenhändig geschrieben oder es notariell beurkundet haben, durch ein eigenhändig geschriebenes

**Widerrufstestament** widerrufen:

*Mein Testament vom 1. Oktober 2008 widerrufe ich hiermit*

oder:

*„Das in meinem Testament vom 1. Oktober 2008 angeordnete Vermächtnis zugunsten meines Bruders in Höhe von 10.000 Euro widerrufe ich hiermit.*

*Der übrige Inhalt des Testamentes bleibt bestehen.*

Das Testament kann zerstört werden, um es zu widerrufen.

Wenn Sie ein völlig neues Testament machen, ohne das erste ausdrücklich zu widerrufen, der Inhalt des zweiten sich aber mit dem Inhalt des ersten nicht vereinbaren lässt, gilt das erste (frühere) Testament als widerrufen.

Wenn Sie Ihr Testament **nachträglich** ändern wollen, indem Sie Teile durchstreichen, mit Ungültigkeitsvermerken versehen oder anders unkenntlich machen, dann ist auch dieser Teil widerrufen.

Nachträge müssen ebenfalls von der Unterschrift gedeckt sein. Am Besten man fügt handschriftlich eine Zusatztext ein (Fußnote), der aber dann erneut mit Ort und Datum zu unterschreiben ist.

**Tipp:** Um späteren Streit zu vermeiden, ob die nachträgliche Änderung von Ihnen stammt, sollten Sie das Testament am Besten nochmals vollständig neu schreiben.

Ein **notarielles Testament können Sie durch** Rücknahme aus der amtlichen Verwahrung **widerrufen.**

### 5) **Eigenhändiges oder notarielles Testament**

Ein handschriftliches Testament spart die Notarkosten und ist auch einfach zu errichten, zu ändern und zu widerrufen. Wenn Sie damit rechnen, noch einige Jahre zu leben, bietet sich daher grundsätzlich ein eigenhändiges Testament an. Das notarielle Testament ersetzt einen möglicherweise notwendigen Erbschein. Beachten Sie die Abschnitte zum Erbschein und zur Vollmacht.

Die **Gebühren des Notars** hängen vom erteilten Auftrag und dem Wert des Nachlasses ab.

Zu den Gebühren kommen dann noch Kostenpauschalen für Schreibauslagen und Telefon – gegebenenfalls sogar Reisekosten – und die Umsatzsteuer (derzeit 19%) hinzu.

Hinterlegung beim Amtsgericht	75 Euro
Beurkundung eines notariellen Einzeltestaments	1 Gebühr
Beurkundung eines gemeinschaftlichen Testaments	2 Gebühren

Unter [www.bnotk.de](http://www.bnotk.de) können Sie die Gebühren des Notars errechnen lassen.

## 6) Checkliste Testamentsgestaltung

Typische **Ziele** der Nachlassgestaltung sind:

- Gleich/Ungleichbehandlung von Kindern
- Versorgung des Ehegatten / Lebenspartners
- Ausschaltung von „Problempersonen“
- Vermeidung einer Erbengemeinschaft
- Vermeidung von Pflichtteilsansprüchen
- Unternehmenssicherung
- Vermeidung von Erbschafts- und Schenkungsteuer

### **Persönliche und Familiäre Situation**

- Staatsangehörigkeiten / Wohnort der Beteiligten
- Testierfähigkeit
- Frühere Testamente (Bindungswirkung früherer Verfügungen)
- Ehegatten, Güterstände
- Abkömmlinge (Pflichtteilsberechtigte)
- Sonstige Verwandtschaft
- Erbeinsetzung / Vermächnisse

### **Wirtschaftliche Situation**

- Eigene wirtschaftliche Situation
- Wirtschaftliche Situation der Erben / Bedachten
- Art und Ort des Vermögens (Erbschaftsteuer; ausländisches Recht)
- Vermögensaufteilung (Grundstücke, Unternehmen)

**Tipp:** Das beste Testament hilft nicht, wenn Ihre Angehörigen oder die Erben, die von Ihnen getroffenen Verfügungen nicht beachten. Wenn Sie die Vorstellungen Ihrer Angehörigen kennen (Tochter will Haus; Sohn will Geld) können Sie dies im Testament berücksichtigen.

Trotz gewissenhafter Bearbeitung der Hinweisblätter kann eine Haftung für deren Inhalt nicht übernommen werden. Verbindliche Auskünfte können nur im Rahmen eines Mandatsverhältnisses erteilt werden.

#### **Hinweise vom Fachanwalt für Erbrecht Dr. W. Buerstedde**

Weitere Muster und Checklisten finden Sie [www.vorsorgeordnung.de](http://www.vorsorgeordnung.de)

Halten Sie sich informiert mit meinem kostenlosen Vorsorgebrief.

Dr. Buerstedde hilft gerne bei der Klärung, Abwicklung des Nachlasses.

Er berät Online, im persönlichen Gespräch und über seine Hotline 0900 10 40 80 1 für 3 Euro die Minute aus dem deutschen Festnetz.

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Erbrecht  
Dr. Wolfgang Buerstedde  
Rathausstr. 16  
53332 Bornheim  
Tel. 02222-931180  
Fax. 02222-931182  
[kanzlei@gutjur.de](mailto:kanzlei@gutjur.de)